

§ 17 SchPflG Schulbesuch bei vorübergehendem Aufenthalt

SchPflG - Schulpflichtgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.08.2024

§ 17.

Kinder, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten, sind unter den gleichen sonstigen Voraussetzungen, wie sie für Schulpflichtige vorgesehen sind, zum Schulbesuch berechtigt.

In Kraft seit 22.02.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at